

Stellungnahme des Landeszentrum Freies Theater Sachsen-Anhalt zum Entwurf des Infrastruktur-Sondervermögensgesetzes (Infra-SVG)

Der Landesverband begrüßt ausdrücklich die Einrichtung des Sondervermögens „Infrastruktur“, das Investitionen im Land überjährig, flexibel und prinzipiell auch als 100-%-Förderung ermöglichen kann. Für die Freien Darstellenden Künste, die seit Jahren unter gravierenden infrastrukturellen Defiziten – fehlenden professionellen Produktions- und Aufführungsräumen, mangelnder technischer Ausstattung und fehlender personeller Ressourcen – leiden, eröffnet dies grundsätzlich ein erhebliches Potenzial.

1) Verteilung auf Landes- und Kommunalarm

- ▶ Die Verteilung der Mittel auf einen Landes- und einen Kommunalarm stellt sicher, dass lokale Bedarfe gehört werden. Darüber hinaus soll in der Gewichtung der Verteilung dem Umstand gerecht werden, dass Investitionen in Erhalt, Nutzung und Instandsetzung baulicher Infrastruktur in der Regel als „kommunale Aufgabe“ gewertet werden (siehe Begründung Allgemeiner Teil 1.). Aufgrund der Verantwortungsübertragung für die langfristige Nutzbarkeit der Investitionen sollte der Mitteleinsatz auch durch diese Ebene stärker verantwortet werden. In der Regel wird seitens der Landesregierung die Verantwortung für Investition und Absicherung baulicher Infrastruktur bei den Kommunen gesehen. Daher wäre rechtmäßig, dem Willen der kommunalen Selbstverwaltung zu folgen und das Infra-SVG auch gesetzlich eindeutig zu den Anteilen in den
- ▶ Kommunalarm fließen zu lassen, die qua Vereinbarung getroffen wurden (zwei Drittel statt 60 %). Darüber hinaus ist die Empfehlung des Städte- und Gemeindebunds zu unterstützen, einen frühesten Vorhabenbeginn gesetzlich zu definieren. Erfolgt dies nicht, besteht die Gefahr eines nicht gerechten Wettbewerbs für Dritte, für deren Absichten nicht bereits vor Errichtung des Infra-SVG ein erhebliches Landesinteresse bestand. Das Infra-SVG bietet vielmehr die Chance, eine aktuelle Analyse und Bewertung langfristiger Potenziale der Defizitbehebung und Klimaneutralität vorzunehmen, in Kenntnis und planbarer Erreichbarkeit einer konkreten Finanzierungsoption.

2) Höhe der Zuweisungen (Landes- und Kommunalarm / Ressorts und Systematik)

- ▶ Die Aufteilung der Mittel im Kommunalarm zu 75 % nach Einwohnerzahl ist gemäß der Perspektive, nach dem Auftrag zur Daseinsvorsorge für die Bevölkerung wirksame Maßnahmen zu fördern, nachvollziehbar. Zugleich gibt sie wenig Anreize, dorthin Investitionen fließen zu lassen, wo die demographische Entwicklung keine positive Prognose zeigt. Gerade dort könnten jedoch investive Anreize oder größere Vorhaben durch Zusammenlegung kommunaler Pauschalzuweisungen den interkommunalen Dialog fördern, Lebensqualität erhöhen und Zuzug fördern. Voraussetzung ist, dass die Anforderungen für nachhaltige Nutzung nach den baulichen Maßnahmen mitgedacht werden (z.B. Kommunikation, personelle Ressourcen, Erreichbarkeit).

Die Bewertung der Ressorts Bildung, Soziales und Kultur – als übliche Handlungsfelder künstlerischer wie kulturvermittelnder Maßnahmen – auf den vorletzten Plätzen hinsichtlich der Mittelverteilung ist nicht nachvollziehbar. Bereits seit den 2000er Jahren sind Studien bekannt und werden unter Wirtschaftsaspekten auch regelmäßig als „weiche Standortfaktoren“ und „Imagezugewinn“ zitiert, wenn es um den Stellenwert von Kunst und Kultur in der Fachkräftsakquise, der Bewertung der Wohnortlage sowie des sozialen Kapitals geht. Darüber

hinaus leisten Kunst und Kultur wesentliche Arbeit nicht nur zur Förderung von Wirtschaftstätigkeit, sondern zur generellen Daseinsvorsorge durch Absicherung vielfältiger sowie in allen Regionen erreichbarer Freizeitgestaltung, als ergänzende Methoden in der Bildung sowie im Ausgleich sozialer Ungleichheiten. Eine derart geringfügige Betrachtung – zusammen werden ihnen weniger Mittel zugewiesen als dem Bereich Infrastruktur und Digitales – verkennt den wesentlichen direkten wie indirekten Einfluss auf gesellschaftlichen Zusammenhalt. Eine Neubewertung der prozentualen Verteilung ist angebracht, wenn die Investitionen langfristig wirksam bleiben sollen, nicht nur für Sektoren, die die Arbeitstätigkeit und Wirtschaftskraft des Landes fördern, sondern die Bevölkerung in der Ganzheitlichkeit ihrer Bedürfnisse in den Blick nimmt.

3) Möglichkeit der Partizipation der Freien Theaterlandschaft

Aus dem Gesetz geht klar hervor, dass Zuwendungen zu Lasten des Landesarms als Vollfinanzierung an „Stellen außerhalb der Landesverwaltung“ vergeben werden können (§ 6). Die Begründung stellt unmissverständlich klar, dass damit auch freie Träger als Zuwendungsempfänger adressiert sind. Dies bedeutet, dass freie Theater, Produktionshäuser oder künstlerische Netzwerke grundsätzlich Zugang zu diesen Mitteln erhalten können – ein entscheidender Schritt, da der Zugang zu Investitionsmitteln bisher aufgrund geringer Eigenmittel kaum möglich war. Allerdings bleibt offen, nach welchen inhaltlichen Kriterien die Ressorts entscheiden, welche Projekte im Landesarms-Budget berücksichtigt werden. Da die Auswahl allein den Ressorts obliegt und das Finanzministerium nur die regelhafte Abwicklung steuert, besteht die Gefahr, dass freie Kunstakteure strukturell übersehen werden, wenn keine expliziten Vorgaben für ihre Berücksichtigung enthalten sind. Eine Regelung, die sicherstellt, dass kunst- und kulturbezogene Bedarfe systematisch einfließen, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Das Bundesgesetz untersagt zwar zusätzliche Regelungen für die Umsetzung der Förderverfahren, jedoch ist davon auszugehen, dass dies zugunsten möglichst schlanker bürokratischer Verfahren erfolgte. Die Aufnahme von Verfahrens- und Beteiligungsmaßnahmen indes kann als Sicherung demokratischer Verfahren der Repräsentation und Partizipation gewertet werden, die wiederum erwartbar positive Affekte auf die Absicherung langfristiger (dezentraler) Verantwortungsübernahme zeitigen wird. In diesem Sinne sollte in Rücksprache mit Akteuren der Zivilgesellschaft und üblichen Zuwendungsempfänger*innen außerhalb der Landesverwaltung geprüft werden, welche Maßnahmen im Sinne der höchsten Wirksamkeit und Erfolge der Investitionen tragbar sind.

Für die kommunal verantworteten Budgets wird zunächst keine direkte Übertragung auf Freie Darstellende Künstler*innen gesetzlich verankert. Indirekt kann die Freie Theaterlandschaft profitieren, indem die Kommunen aufgrund der breiten Anwendbarkeit des bundesrechtlichen Investitionsbegriffs (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Begründung zu § 8) auch in Gebäude oder technische Infrastruktur Dritter investieren dürfen, sofern diese als Sachinvestitionen in Infrastrukturvermögen gelten und langfristig nutzbar sind. Bestehende Spielstätten, Kulturhäuser oder zwischengenutzte Orte, die von freien Theatern mitgenutzt werden, können unterstützt werden. Auch hier liegt die Entscheidungshoheit vollständig bei den jeweiligen Kommunen. Das Gesetz stellt keine Mechanismen sicher, die beteiligungsorientierte Entscheidungen oder die Einbindung der Kulturszenen verpflichtend machen. Die Frage, ob freie Theaterbedarfe in kommunale Prioritäten einfließen, bleibt damit offen.

4) Beteiligung der Kunstakteure an den Entscheidungen

Weder im Gesetz noch in der Begründung finden sich Hinweise auf eine Einbeziehung zivilgesellschaftlicher oder fachlicher Akteursgruppen bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen – weder auf Landes- noch auf Kommunalebene. Die Auswahl der Landesmaßnahmen erfolgt ressortintern, ohne verpflichtende Beteiligungsprozesse und nach dem „Kanon der (...)förderfähigen Maßnahmen“ (Begründungen zu § 6); kommunale Maßnahmen gelten mit Anzeige automatisch als bewilligt (§ 9 Abs. 3). Dadurch wird zwar ein schlankes Verfahren erreicht, gleichzeitig aber vermieden, unterschiedliche Perspektiven – insbesondere die der Kulturakteure – strukturell einzubeziehen.

5) Chancen des Sondervermögens für kleine Projekte der Freien Darstellenden Künste

Das Gesetz bietet prinzipiell die Möglichkeit, kleine, investive Projekte freier Theater mit 100 % zu fördern – eine historische Chance. Auch die Begründung zu § 6 zeigt, dass das Sondervermögen ausdrücklich so konstruiert wurde, dass klassische Zuwendungsregelungen nicht gelten, wodurch das Verfahren für freie Träger erheblich entkompliziert wird. Die Gesetzgeber betonen wiederholt das Ziel „schlanker Verfahren“ sowie die Möglichkeit der Finanzierung nicht nur landeseigener, sondern auch „kommunalbezogener Vorhaben“ und freier Träger (§ 6 Begründung). Aufgrund der Allgemeingültigkeit für alle Gesellschaftsbereiche des öffentlichen Lebens in Sachsen-Anhalt bleibt der Gesetzestext wertende explizite Handlungsfelder und Bedarfe z.B. für die Freie Kulturszene aus Landesperspektive schuldig, die Leitfaden für eine breiter angelegte gemeinsame Verhandlung der Investitionsbedarfe auslösen könnte.

Zusammenfassung – Bewertung aus Sicht von LANZE

Das Infrastruktur-Sondervermögen schafft zweifellos eine historische Chance, bestehende infrastrukturelle Defizite auch bei den Freien Darstellenden Künsten im Land wirksam anzugehen. Aufgrund systematischer Leerstellen kann die Wirkung des Instruments insbesondere für Kunst-, Kultur- und Bildungsakteure erheblich begrenzt bleiben. Mögliche Wettbewerbsnachteile, finanziell nachteilig bewertete Relevanz von Kultur, Bildung und Soziales, fehlende Transparenz und systematische Beteiligungsprozesse in der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen schmälern den potenziellen Wert des Gesetzes für die Freien Darstellenden Künste. Damit bleibt die tatsächliche Partizipation freier Kunstakteure von der Willigkeit und Kapazität einzelner Verwaltungen abhängig, obwohl die Investitionsbereiche gerade in allen Politikfeldern eine hohe öffentliche Wirkung politischen Handelns demonstrieren könnten. Das Sondervermögen ist zwar technisch offen gestaltet, doch ohne explizite kulturpolitische Leitplanken, ressortübergreifende Beteiligungsprozesse oder klare Verantwortlichkeiten droht der Kunst- und Kultursektor trotz rechtlicher Förderfähigkeit erneut strukturell übersehen zu werden. Um das volle Potenzial des Infra-SVG auszuschöpfen und die nachhaltige Wirksamkeit der Investitionen zu sichern, ist daher eine Nachschärfung in Richtung Transparenz, demokratischer Beteiligung und gleichwertiger Berücksichtigung gesellschaftsrelevanter Sektoren dringend geboten. Nur so kann das Sondervermögen dazu beitragen, nicht nur wirtschaftliche, sondern auch kulturelle, soziale und demografische Herausforderungen des Landes langfristig wirksam zu adressieren.